

## **Beschluss des Kooperationsausschusses**

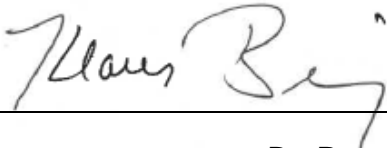
**lfd. Nr. 03/2021**

Gegenstand	<p><b>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</b></p> <p><b>Ziel: Entwicklung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (BfUH)</b></p>
------------	--

Beschlusstext	<p>Für das Jahr 2021 sind im Bundeshaushalt (Stand: 26.11.2020) für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung 11,2 Mrd. Euro vorgesehen. Der Haushaltsansatz in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Leistungsbereich SGB II, beträgt für das Jahr 2021 rund 605 Millionen Euro.</p> <p>Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2021 beträgt die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II für die Freie und Hansestadt Hamburg entsprechend § 3 Abs. 3 BBFestV zunächst 77,0 Prozent.</p> <p>Wie für 2020 vereinbart, soll auch für 2021 insbesondere die Ergänzungsgröße K1E1 - Veränderung der Summe der Leistungen für Unterkunft und Heizung - in ihrer Entwicklung für das Land Hamburg insbesondere aufgrund der andauernden Corona-Pandemie beobachtet und hinsichtlich der Steuerungsmöglichkeiten analysiert und hinsichtlich der Ableitung von möglichen Handlungsoptionen für die kommunale Ebene geprüft werden. Die Ergänzungsgröße misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften, indem sie die Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaften eines Jobcenters im Bezugsmonat ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahresmonatswert setzt.</p>
---------------	--

	<p>Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss des Kooperationsausschusses informiert und gebeten, diese Vereinbarung bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene in der gemeinsamen Einrichtung zu berücksichtigen und das Jobcenter darüber zu informieren.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II über die Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung mindestens zu folgenden Terminen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 4 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.</li></ul>
--	--

Berlin,03.03.2021



Ort, Datum

**Dr. Bermig**  
**Vertreter des BMAS**

Hamburg, den 17.02.2021



Ort, Datum

**Kruse**  
**Vertreter der Sozialbehörde**